



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Förderung von stationären und nicht öffentlich zugänglichen Ladestationen im Rahmen des Förderprogramms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“

Die Richtlinie zur Förderung von stationären und nicht öffentlich zugänglichen Ladestationen im Rahmen des Förderprogramms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“¹ definiert unter dem Punkt 5.2.2 die Voraussetzung für eine Erhöhung der Zuwendung um bis zu 500,00 EUR. So erhalten Antragstellende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung berechtigt sind, Leistungen wie Bürgergeld gemäß SGB II, Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Wohngeld gemäß Wohngeldgesetz zu beziehen, unter Nachweis eine erhöhte Fördersumme.

1. Wie viele Anträge wurden bis zum Zeitpunkt der Kleinen Anfrage eingereicht, die einen Nachweis gemäß den Punkten 5.2.2.1 bis 5.2.2.3 der Richtlinie für eine Erhöhung der Fördersumme um bis zu 500,00 EUR vorweisen? Bitte nach den einzelnen Berechtigungen aufgliedern.
2. Wie viele der Anträge wurden davon positiv beschieden? Bitte nach den einzelnen Berechtigungen unter Angabe der summierten Fördersumme und dem Anteil an der Gesamtfördersumme aufgliedern.

¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/umwelt-naturschutz/klimaschutz/_downloads/foerderRiLi_Ladestationen.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Die Fragen 1 und 2 werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Die Richtlinie zur Förderung von stationären und nicht öffentlich zugänglichen Ladestationen im Rahmen des Förderprogramms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“ wurde mit der neu aufgenommenen sozialen Förderung am 03.07.2023 veröffentlicht. Damit wurde unter anderem die Zuwendung für Empfängerinnen und Empfänger von Bürgergeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie von Wohngeld erhöht. Da lediglich der Nachweis über den Bezug einer der Berechtigungen (Bürgergeld/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung/Wohngeld) entscheidend für die Erhöhung der Fördersumme ist und nicht die Art der Berechtigung selbst, wird bei der Auswertung nicht nach den einzelnen Berechtigungen unterschieden.

Fördergegenstand	Anträge mit sozialer Förderung	davon bisher positiv entschieden	Fördersumme soziale Förderung	Anteil an Gesamtfördersumme
Stationäre und nicht öffentlich zugängliche Ladestationen	1	0	- €	0,00 %

Für den dargestellten Antrag mit sozialer Förderung ist eine abschließende Bearbeitung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein noch nicht erfolgt.

3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Öffentlichkeit über diese Möglichkeit der erhöhten Fördersumme zu informieren?

Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein hat die Öffentlichkeit zunächst mittels Pressemitteilung https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/V/Presse/PI/2023/0823/230815_BuB.html?nn=2309ee6f-8d32-4a05-8272-354fb9fd297d über die Möglichkeit der Erhöhung der Fördersumme informiert. Die Inhalte der Pressemitteilung wurden darüber hinaus auf der Internetseite des Ministeriums https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/V/startseite/Artikel2023/230815_BuB.html veröffentlicht. Auf Grundlage dieser vom Ministerium zur Verfügung gestellten Informationen wurde von der Presse überregional über die Möglichkeit der Erhöhung der Fördersumme informiert.